

# Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Rheinzabern

## Präambel

Die Gemeinde sieht in den Vereinen die Kernzellen des gesellschaftlichen Lebens und der dörflichen Gemeinschaft. Ihre kulturelle, musikalische, soziale und sportliche Betätigung, insbesondere eine aktive vereinsorientierte Jugendarbeit, sind von hohem Wert. Deshalb verdienen sie die Unterstützung sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinde. Die finanzielle Förderung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu betrachten und wird nach folgenden Richtlinien gewährt.

<b>1</b>	<b>Grundsätze .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Zuschüsse.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Laufende Förderung .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Sonstige Zuschüsse .....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Förderung durch Überlassung von Grund und Boden sowie von Baumaßnahmen ..</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Förderung der internationalen Partnerschaften.....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Antrags- und Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>

## 1 Grundsätze

- 1.1 Die Ortsgemeinde Rheinzabern fördert die Arbeit der in Rheinzabern ansässigen, rechtsfähigen Vereine unter Berücksichtigung ihrer Jugendarbeit und ihrem Engagement in der Gemeinde durch Zahlung von Zuschüssen, die Überlassung bzw. die Pflege von Anlagen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde bereit gestellten Mittel.
- 1.2 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rheinzabern. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Die Gemeinde Rheinzabern behält sich in begründeten Fällen die Abweichung von diesen Richtlinien vor.
- 1.4 Die Empfänger von Zuschüssen haben auf Verlangen der Gemeinde Rheinzabern die Verwendung der Mittel entsprechend dem Vereinszweck nachzuweisen.
- 1.5 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine alle möglichen Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände beansprucht haben und die Vereinsbeiträge angemessen sind.
- 1.6 Soweit Zuschüsse für Vereinsanlagen oder Geräte in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die Vereine, diese im begründeten Einzelfall der Gemeinde Rheinzabern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 1.7 Die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse setzt grundsätzlich Eigenleistungen der Vereine voraus.
- 1.8 Die Gemeinde Rheinzabern geht davon aus, dass alle Vereine, die eine Förderung in Anspruch nehmen, sich bei Veranstaltungen der Kulturgemeinschaft und der Gemeinde Rheinzabern (z.B.: Feste, Umzüge, Jubiläen, Volkstrauertag usw.) beteiligen, sofern sie hierzu von der Gemeinde oder der Kulturgemeinschaft aufgefordert werden.
- 1.9 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachträglich. Vorausleistungen werden nicht gewährt.

## 2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Als Voraussetzung für die Förderung müssen mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder Einwohner der Verbandsgemeinde Jockgrim sein. Der Verein Jugendtreff Rheinzabern fällt nicht unter diese Richtlinien.  
Bei einer Förderung von Vereinsanlagen müssen diese auf der Gemarkung Rheinzabern liegen. Für Anlagen, die notwendigerweise außerhalb der Gemarkung liegen, kann die Gemeinde Rheinzabern Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Folgenden Vereinen wird eine Förderung gewährt:
- Sportvereine
  - kulturfördernde Vereine
  - Vereine der Geschichte und der Heimatpflege
  - Kleintierzuchtvereine, Tierschutzvereine
  - karitativ tätige Vereine
  - soziale Einrichtungen und Organisationen (DRK, VdK, Elisabethenverein, Jugendfeuerwehr u. ä.)
  - Vereine zur Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit
- 2.4 **Keine** Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind:
- politische Parteien oder Wählergruppen
  - Religionsgemeinschaften
  - wirtschaftliche Vereine
  - überörtliche Verbände bzw. Vereinigungen
  - Sportgruppen von Privatfirmen und Behörden sowie sog. „Stammtischmannschaften“

## 3 Allgemeine Zuschüsse

### 3.1 Allgemeiner Jugendzuschuss

Die Gemeinde Rheinzabern gewährt auf Antrag einen Zuschuss für aktive, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 2. bis vollendetem 18. Lebensjahres aufgrund der Mitgliedermeldung beim jeweiligen Dachverband, z.B. Sportbund Pfalz, Stichtag jeweils 31. Dezember des Förderjahres. Die Höhe des jährlichen Zuschusses für Jugendliche beträgt 3,-- €. Der Verein bestätigt schriftlich, dass der Zuschuss überwiegend für die Jugendarbeit verwendet wird.

### 3.2 Gerätezuschuss

Für die Beschaffung von Geräten, die im Vereinseigentum verbleiben und die dem Vereinszweck dienen, kann auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten, in 5 Jahren maximal 5.000,-- € gewährt werden. Kleinmaterial und Verbrauchsmittel sind hiervon ausgenommen.

### 3.3 Jubiläumszuschuss als Ehrengabe

Die Gemeinde Rheinzabern gewährt den förderungsfähigen Vereinen bei klassischen Jubiläen (ein Vielfaches von 25 Jahren) eine Jubiläumsgabe nach Ermessen des Ortsbürgermeisters, maximal 250,-- €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein

### 3.4 Bekleidungs- / Trachtenzuschuss

Für die Anschaffung von Trachten oder ähnliche Kleidung, die im Vereinseigentum bleiben und ausschließlich dem Vereinszweck dienen, kann auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt in der Regel 20% der Anschaffungskosten, in 5 Jahren jedoch nicht mehr als 1.500,-- €. Trainingskleidung und Trikots werden nicht bezuschusst.

## **4 Laufende Förderung**

### **4.1 Stromkosten der Beleuchtung**

Bei Nutzung vereinseigener Übungs- und Veranstaltungsstätten erstattet die Gemeinde Rheinzabern die auf die Übungs- und Jugendräume entfallenden und zur Erfüllung des Vereinszwecks dienenden Stromkosten. Maßnahmen zur Energieeinsparung sind zu nutzen. Wirtschaftsräume sind von der Förderung ausgenommen.

Die zu übernehmenden Stromkosten sind der Gemeinde Rheinzabern mit dem Antrag auf Erstattung jährlich nachzuweisen. Eine Bestandsaufnahme der Anschlusswerte der geförderten Stätten ist vorzulegen.

### **4.1 Bereitstellung von Übungs- und Veranstaltungsstätten der Gemeinde Rheinzabern**

Die Gemeinde Rheinzabern stellt ihre gemeindeeigenen Übungsräume und Veranstaltungsstätten den Vereinen zur Erfüllung des Vereinszwecks zu treuen Händen kostenfrei zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Vereine haften für Beschädigungen.

Für gesellschaftliche Veranstaltungen sind die nach der Nutzungsverordnung der Gemeinde Rheinzabern festgesetzten Gebühren zu entrichten.

### **4.2 Förderung vereinseigener Übungs- und Veranstaltungsstätten**

Soweit Vereine eigene Übungs- und Veranstaltungsstätten unterhalten, werden im Einzelfall die nachgewiesenen Fremdkosten für Pflege und Unterhaltung (ohne Reparaturen) der für den Übungs- und Spielbetrieb notwendigen Anlagen mit Außenanlagen mit 20% bezuschusst, in 5 Jahren jedoch maximal 500,-- €.

## **5 Sonstige Zuschüsse**

### **5.1 Zuschuss bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen**

Die Gemeinde Rheinzabern gewährt auf Antrag für die Teilnahme an Veranstaltungen, vergleichbar mit Meisterschaften ab der Landesebene, einen Fahrtkostenzuschuss. Es ist die günstigste Fahrkarte zu wählen. Der Zuschuss beträgt maximal 50% der Kosten einer DB-Rückfahrkarte 2. Klasse. Fahrtkostenzuschüsse von Fachverbänden oder sonstigen Einrichtungen werden angerechnet. Einwohner, die für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten mit Ausnahme von Spielgemeinschaften keinen Zuschuss.

Je angefangene 5 Teilnehmer wird außerdem ein Zuschuss für einen Begleiter in gleicher Höhe wie für die Teilnehmer gewährt.

### **5.2 Zuschuss bei Ausrichtung überregionaler Veranstaltungen**

Für die Ausrichtung überregionaler Veranstaltungen, vergleichbar mit Meisterschaften ab der Landesebene, kann der Verein auf Antrag und nach Vorlage der Gesamtabrechnung für diese Veranstaltung einen gesonderten, individuellen Zuschuss erhalten.

### **5.3 Zuschuss für karitative und kulturelle Tätigkeiten**

Für karitative und kulturelle Tätigkeiten kann die Gemeinde Rheinzabern auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Über die Höhe entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat oder der von ihm beauftragte Ausschuss.

### **5.4 Förderung von Jugendfahrten**

Für überregionale Jugendfahrten, die dem Vereinszweck dienen, erhält der Verein für jeden jugendlichen Teilnehmer einen Betrag von 2,-- € je Veranstaltungstag, bei nationalen und in-

ternationalen Veranstaltungen 4,-- € je Teilnehmer und Tag. Vereinsausflüge sind von der Förderung ausgenommen.

### **5.5 Übernahme eines Gastgeschenkes durch die Gemeinde**

Sind Reisen und Fahrten von Vereinen mit einem repräsentativen Auftritt verbunden, kann das erforderliche Gastgeschenk von der Gemeinde Rheinzabern übernommen werden.

## **6 Förderung durch Überlassung von Grund und Boden sowie von Bau- maßnahmen**

### **6.1 Kostenlose Überlassung von Grund und Boden**

Die Gemeinde Rheinzabern unterstützt auf Antrag die Schaffung von eigenen Vereinseinrichtungen durch die langfristige kostenfreie Verpachtung (25 Jahre) von Grund und Boden. Dabei prüft die Gemeinde die Notwendigkeit der Überlassung sowie der Größe der beantragten Fläche und stellt das Gelände im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Voraussetzung der Förderung ist eine gewissenhafte Prüfung, dass der Verein die Belastung künftiger Folgekosten der Einrichtung eigenständig tragen kann.

Kosten eventueller Gutachten für Immissionen, Emissionen, Bodenverhältnisse u. ä. gehen zu Lasten des beantragenden Vereins. Die Entscheidung über die kostenlose Verpachtung trifft der Gemeinderat.

### **6.2 Zuschuss für Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Vereinsanlagen**

Die Gemeinde Rheinzabern leistet für Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Vereinsanlagen einen Zuschuss nach eigenem Ermessen. Dazu prüft die Gemeinde die Notwendigkeit und insbesondere die Größe der geplanten Maßnahme. Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Der Antragsteller hat als Bauherr angemessene Eigenmittel zu erbringen; Eigenleistungen sind als Eigenmittel im Rahmen der jeweils gültigen Landesregelung anzuerkennen.

## **7 Förderung der internationalen Partnerschaften**

### **7.1 Zuschüsse im Zusammenhang mit der „Partnerstadt“ Chalmoux**

Für Kosten bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Städtepartnerschaft Chalmoux gewährt die Gemeinde Rheinzabern einen gesonderter Zuschuss. Bei Fahrtkosten in die Partnerstadt wird in der Regel den Vereinen ein Zuschuss von 66% gewährt.

## **8 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 8.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Ziffern 3.1, 3.2, 3.4, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, und 7.1 sind bis zum 30. April des Folgejahres bei der Ortsgemeinde Rheinzabern einzureichen. Gastgeschenke nach Ziffer 5.5 sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
- 8.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach allen anderen Ziffern sind jeweils bis zum 31.08. des vor Beginn der Maßnahme liegenden Haushaltsjahres bei der Gemeinde Rheinzabern einzureichen.
- 8.3 Den Anträgen auf Förderung oder Zuschüsse sind alle erforderlichen Belege wie z. B.:  
- Rechnungen

- Kostenvoranschläge
  - Finanzierungspläne, Baupläne
  - Zuschussbelege Dritter
  - Mitgliederverzeichnisse mit Anschriften, Altersangaben
  - Angaben über die Beitragshöhe, Beitragsrechnung des Landes- bzw. Dachverbandes beizufügen.
- 8.3 Die Gemeinde Rheinzabern kann jederzeit im Rahmen ihrer Antragsprüfung die Vorlage weiterer Belege verlangen.
- 8.4 Die Gemeinde prüft die Förderungsfähigkeit der eingehenden Anträge und die Richtigkeit der Belege. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Verein vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder falsche Belege vorgelegt hat, kann der Gemeinderat diesen Verein auf Zeit von der Vereinsförderung ausschließen. Wird nachträglich eine Förderung auf der Grundlage falscher Angaben oder Belege festgestellt, sind diese in voller Höhe an die Gemeinde Rheinzabern zurückzuerstatten. Im übrigen gilt auch hier Satz 2 über den zeitlichen Förderungsabschluss.
- 8.5 Über die Höhe der Zuschüsse, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Freizeit.
- 8.6 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft.  
Ziffer 3.2 der Richtlinie (Gerätezuschuss) gilt rückwirkend ab 01.01.2003.
- 9.2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien für die Vereinsförderung vom 10.01.2002 außer Kraft.

Rheinzabern, den 25.07.2005

Die Ortsgemeinde Rheinzabern

gez.:

Gerhard Beil

Ortsbürgermeister